
S 58 AL 5707/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenbeschwerde, Zurückverweisung zur erneuten Abhilfeentscheidung §§ 174, 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG , Verletzung des rechtlichen Gehörs § 62 SGG , Art. 103 Abs. 1 GG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 5707/04 ER
Datum	09.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 1172/05 AL
Datum	03.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird die Sache zur erneuten Abhilfeentscheidung an das Sozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist im Sinne der Zurückverweisung an das Sozialgericht (SG) begründet (§ 174 i. V. m. einer entsprechenden Anwendung des [§ 159 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit seiner Beschwerdeschrift vom 05. September 2005 eine Begründung durch gesonderten Schriftsatz angekündigt. Das SG hat diese in Aussicht gestellte Begründung nicht abgewartet bzw. den Bevollmächtigten der Antragstellerin nicht an die angekündigte Begründung erinnert, sondern am 21. September 2005 über die Abhilfe gemäß [§ 174 SGG](#) entschieden und die Sache dem Landessozialgericht

vorgelegt. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar. Denn das SG hat damit den Anspruch der Antragstellerin auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. [Â§ 62 SGG](#)). Dieser Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt gerade auch für die Abhilfeentscheidung nach [Â§ 174 SGG](#), weil eine sachgerechte Entscheidung hierüber nur nach rechtlichem Gehör möglich ist. Das SG wird eine erneute Abhilfeentscheidung zu treffen haben, wobei die inzwischen eingegangene Beschwerdebegründung der Antragstellerin (Schreiben vom 20. September 2005) und die hierauf ergangene Erwiderung der Antragsgegnerin (Schreiben vom 24. Oktober 2005) zu berücksichtigen sind.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024